

42. Ist durch § 13 in Verbindung mit § 14 der Ersten Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (RGBl. I S. 328) den Gläubigern des Handwerkers während des Abwicklungsverfahrens für die Verfolgung ihrer bestrittenen Forderungen der ordentliche Rechtsweg verschlossen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juli 1940 i. S. M. (Rl.) w. J. (Bekl.).
V 25/40.

I. Landgericht Chemnitz.

Der Kläger hat die Bäckerei, die er in dem Hause B.straße 26 in Ch. bis Ende September 1938 selbst betrieben hatte, vom 1. Oktober 1938 ab auf zehn Jahre an den Beklagten verpachtet. Ende Juni 1939 hat der Beklagte sein Geschäft geschlossen. Er hat beim Gewerbeamt und der Handwerkskammer die Aufgabe des Bäckereibetriebes angemeldet und hat gemäß der Ersten Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 bei der Handwerkskammer zu Ch. den Antrag auf Einleitung eines Abwicklungsverfahrens eingereicht. Diesen Antrag hat die Handwerkskammer gemäß § 7 der Anordnung an das Amtsgericht Ch. geleitet. Durch Beschluß vom 4. August 1939 hat dieses gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung das Abwicklungsverfahren eröffnet und zum Abwickler den Bäckermeister Paul G. in Gl. bestellt.

Mit der Klage verlangt der Kläger vom Beklagten die Zahlung des Pachtzinses für die Monate Juli und August 1939 mit je 100 RM. Ferner begehrt er die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden sei, daß der Beklagte die Bäckerei aufgegeben und geschlossen habe, sowie die Feststellung, daß er, der Kläger, nicht verpflichtet sei, die dem Beklagten gehörige Bäckereieinrichtung käuflich zu übernehmen. Zu diesem letzten Antrage hat der Kläger vortragen, der Beklagte habe unter Berufung auf § 16 des Pachtvertrages, wonach bei Beendigung des Pachtverhältnisses die Einrichtung vom Nachfolger zu übernehmen sei, die käufliche Übernahme der Einrichtung durch ihn zum Preise von 4331,75 RM. verlangt. Dieses Verlangen sei unberechtigt, da die Voraussetzungen des § 16 des

Pachtvertrages nicht gegeben seien. Der Beklagte hat eingewandt, mit Rücksicht auf das eingeleitete Abwicklungsverfahren sei der Rechtsweg unzulässig.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Auf die vom Kläger eingelegte Sprungrevision wurde der Rechtsweg für zulässig erklärt.

Gründe:

Das Landgericht hält den Rechtsweg mit Rücksicht auf das eingeleitete Abwicklungsverfahren deshalb für unzulässig, weil nach § 13 in Verbindung mit § 14 der Ersten Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 der Amtsrichter in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zunächst eine gütliche Regelung der Schulden des Handwerkers herbeizuführen versuchen sollte und, falls dies nicht gelinge, durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu gestalten habe. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Die oben erwähnte Anordnung entspricht, soweit es sich um die Schuldenregelung handelt, weitgehend den Vorschriften des Schuldenbereinigungsgesetzes vom 17. August 1938 — RGBl. I S. 1033 — (vgl. Einführung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 bei Pfundtner-Neubert IIIc 23 S. 3). Das Schuldenbereinigungsgesetz ordnet ebenfalls im § 5 an, daß der Richter zunächst versuchen soll, eine gütliche Schuldenbereinigung herbeizuführen, und daß er, falls eine solche nicht zustande kommt, durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu gestalten hat. Diese Gestaltung kann sich aber begrifflich nur auf solche Rechtsbeziehungen erstrecken, die wirklich bestehen; sie setzt das Vorhandensein der zu gestaltenden Rechtsbeziehungen voraus. Soweit Forderungen nach Grund oder Höhe streitig sind, hat der mit der Schuldenbereinigung betraute Richter hierüber nicht zu entscheiden; dieser Streit ist vielmehr im Prozeßwege auszutragen. Wenn der mit der Vertragshilfe betraute Richter in eine nach Grund oder Betrag streitige Forderung gestaltend eingreift, geschieht dies nur vorbehaltlich der Feststellung der Rechtsbeziehung im ordentlichen Rechtswege. Dies ergibt sich auch aus § 14 Abs. 1 des Schuldenbereinigungsgesetzes, wonach ein anhängiger

Rechtsstreit ausgesetzt werden kann. Daraus folgt, daß der Rechtsstreit sich nicht durch das Schuldenbereinigungsverfahren erledigt (vgl. Weise in DM. Ausg. A 1939 S. 287 unter IV; Fennig Die Vereinigung alter Schulden Bem. II 8b zu § 8 S. 67/68, Bem. Ia, b zu § 14 S. 105; Wessel Die Vereinigung alter Schulden Bem. III 2 B zu § 5 S. 85, Bem. I zu § 14 S. 175). Dazu kommt, daß die Gestaltung keinen Vollstreckungstitel schafft (vgl. Wessel a. a. O. Bem. III 4e zu § 5 S. 90; Fennig a. a. O. Bem. II 1, 2 zu § 15 S. 110).

Daß die Erste Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 dem mit der Vertragshilfe betrauten Richter über die Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Beteiligten hinaus auch die Entscheidung über das Bestehen bestrittener Ansprüche übertragen hätte, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß, wenn der Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs für die Entscheidung über bestrittene Ansprüche beabsichtigt gewesen wäre, hierüber eine ausdrückliche Bestimmung getroffen worden wäre, wie dies im § 10 für die dort genannten Streitigkeiten geschehen ist. Der Umstand, daß nach § 9 Abs. 1 der Anordnung der Handwerker mit der Eröffnung des Abwicklungsverfahrens die Befugnis verliert, die Abwicklungsmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, ist für die hier zu entscheidende Frage bedeutungslos. Auch der Gemeinschuldner kann nach Eröffnung des Konkursverfahrens über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen nicht mehr verfügen (§ 6 KO.). Trotzdem ist die Feststellung streitiger Forderungen im ordentlichen Prozeßverfahren zu betreiben (§ 146 Abs. 2 KO.).

Hiernach war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Rechtsweg für zulässig zu erklären und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückzuverweisen.